

Neufassung vom 01.07.2022

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur BV 454/2022 Begrünungssatzung und Schottergärtenverbotssatzung (Entwurf zur Auslegung)

Die Gemeindevertretung möge den Satzungstext wie folgt ändern:

Nr.	Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
1	<p>§ 1 Abs. 2 [Geltungsbereich]: Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB).</p>	<p>§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), <u>sofern in diesen Bebauungsplänen gleichwertige Regelungen getroffen worden sind.</u> <u>Diese Satzung gilt nicht</u> im Außenbereich (§ 35 BauGB).</p>
2	<p>§ 3 Abs. 2 [Gestaltung von Außenwänden]: Fensterlose Fassadenabschnitte, die nicht nach Norden ausgerichtet sind, mit einer Breite ab 9,0 m, Fassaden von Garagen und Carports sowie gewerbliche Gebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze je 3,0 m Wandabschnittsbreite zu pflanzen.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Fensterlose Fassadenabschnitte, die nicht nach Norden ausgerichtet sind, mit einer Breite ab 9,0 m, Fassaden von Garagen und Carports sowie gewerbliche Gebäude sind [...] zu begrünen. [...]</p>
3	<p>§ 3 Abs. 2 [Gestaltung von Außenwänden]: Fensterlose Fassadenabschnitte, die nicht nach Norden ausgerichtet sind, mit einer Breite ab 9,0 m, Fassaden von Garagen und Carports sowie gewerbliche Gebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze je 3,0 m Wandabschnittsbreite zu pflanzen.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: [...] Fassadenabschnitte [...], Fassaden von Garagen und Carports sowie gewerbliche Gebäude sind vertikal flächig zu begrünen. Bei einer Begrünung mit Kletterpflanzen ist mindestens eine Kletterpflanze je 3,0 m Wandabschnittsbreite zu pflanzen.</p>

Schöneiche bei Berlin, 01.07.2022

gez. Fritz R. Viertel, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE